Richtlinien über die Erhebung und Umlagen der Kosten der Vatertierhaltung der Stadt Idstein

(genehmigt gemäß Magistratsbeschluß vom 29. August 1983)

- 1. Den Eberhaltern wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 1.000,-- DM als Entschädigung für Futterkosten von der Stadt Idstein gezahlt.
- 2. Von den Muttertierhaltern wird für jeden Deckakt der Muttertiere 5,-- DM als zusätzliches Futtergeld an den Eberhalter gezahlt.
- 3. Von dem Muttertierhalter wird für jeden Deckakt der Muttertiere eine Umlage von 15,- DM durch die Stadt Idstein erhoben.
- 4. Für die künstliche Besamung von Rindern und Kühen erhält der Tierhalter für jede Erstbesamung des Muttertieres einen Zuschuß von 20,-- DM.
- 5. Die Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Idstein, den 9. November 1983

Der Magistrat der Stadt Idstein

gez.

H. Müller

Bürgermeister (L.S.)